

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 05.01.1911

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 5. Januar 1911.) 66. Stück.

Inhalt:

- N.* 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Dezember 1910, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N.* 117. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1910, betreffend Einführung der fünften Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.
- N.* 118. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 31. Dezember 1910, betreffend Aufhebung der Kammerbekanntmachung vom 8./21. August 1823, betreffend Intimation des § 3 der Verordnung vom 16. August 1794 wegen der zu verstattenden Versicherung beweglicher Güter vor Feuergefähr in auswärtigen Affekuranz-Anstalten sowie der Regierungsbekanntmachung vom 7. März 1848, betreffend die Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Feuergefähr.
- N.* 119. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 31. Dezember 1910, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs.
- N.* 120. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1910, betreffend die Führung eines Schiffstagebuchs auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergleichen).
- N.* 121. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 2. Januar 1911, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse.



№ 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 28. Dezember 1910.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler erlassene Verordnung vom 21. Dezember 1910, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 28. Dezember 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

- 1) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist unter V im ersten und letzten Satze hinter „Knallforke“ einzuschalten: „und Knallkapseln“.
- 2) Im § 8 „Drucksachen“ ist der Abs. VII wie folgt zu ändern:
Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig.



3) Im § 12 „Pakete“ ist der Absf. II wie folgt zu ändern:

Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket muß von einer besonderen Nachnahmepaketadresse (§ 19) begleitet sein.

4) Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ ist am Schlusse des Absf. I hinzuzufügen:

Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen. Formulare zu Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die entsprechenden Formulare mit anhängender Zahlkarte sind nur für Inhaber eines Postscheckkontos bestimmt und werden an diese ausschließlich von den Postscheckämtern zu demselben Preise abgegeben. Auch von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig, wenn sie in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den durch die Post ausgegebenen Formularen übereinstimmen.

5) Im § 19 Absf. II ist statt des letzten Satzes zu setzen:

Bei Nachnahmepaketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Paket angebracht sein. Auf den Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten ist die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nicht erforderlich.

6) Im § 19 Absf. VI ist in Zeile 9 hinter dem Worte „Falle“ ein Komma zu setzen und dahinter einzufügen:

soweit nicht ohnehin Nachnahmeformulare mit anhängender Zahlkarte zu verwenden sind (I), .

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Berlin W⁶⁶, den 21. Dezember 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

N^o. 117.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Einführung der fünften Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

Oldenburg, den 30. Dezember 1910.

In Gemäßheit des Bundesratsbeschlusses vom 3. November d. J. — Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. November d. J., Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 644 — tritt das Deutsche Arzneibuch, fünfte Ausgabe, vom 1. Januar 1911 ab an Stelle der zurzeit geltenden vierten Ausgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich.

Hierzu erläßt das Ministerium

a) die nachstehenden Übergangsbestimmungen:

1. Arzneimittel, die bei dem Inkrafttreten der fünften Ausgabe des Deutschen Arzneibuches in den Apotheken vorhanden sind und den neuen Anforderungen noch nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1911 vorrätig gehalten und verabsolgt werden.

2. Die in der fünften Ausgabe des Deutschen Arzneibuches neu eingeführten Bezeichnungen der Arzneimittel sind auf den Behältnissen in allen Apothekenräumen bei Neueinrichtungen sogleich, in bestehenden Apotheken spätestens bis zum 31. Dezember 1913 herzustellen.

3. Die auf Grund der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Bundesratsbeschluß vom 13. Mai 1896) erforderlichen Aufschriften auf den Behältnissen für solche Arzneimittel, die in der fünften Ausgabe des Arzneibuches in den Verzeichnissen der vorsichtig (Tabelle C) oder sehr vorsichtig (Tabelle B) aufzubewahrenden Mittel aufgeführt sind, müssen in den vorgeschriebenen Farben längstens bis zum 31. Dezember 1911 angebracht sein.

4. In bestehenden Apotheken dürfen die Gefäße der Reagentien, die die bisher übliche Bezeichnung des Reagens mit dem lateinischen Namen tragen, bis auf weiteres beibehalten werden.

5. Die in den Apotheken bereits vorhandenen Siebe dürfen bis zum 31. Dezember 1915 verwendet werden, auch wenn sie hinsichtlich der Maschenweite den Anforderungen der fünften Ausgabe des Arzneibuches nicht entsprechen;

**b) die nachstehenden Einführungsbestimmungen
zum neuen Arzneibuch:**

1. Für diejenigen Reagentien, die in gebrauchsfertigem Zustand im Verkaufsraum aufgestellt sind, oder die nur bei Bedarf hergestellt werden sollen, sind besondere Standgefäße nicht erforderlich.

2. Die Reagentien und volumetrischen Lösungen für ärztliche Untersuchungen (Anlage III) brauchen nicht vorrätig gehalten zu werden.

3. In jeder selbständigen Apotheke muß eine Waage vorhanden sein, die bei 100 g Belastung noch 0,001 g mit Sicherheit erkennen läßt. Zur Anschaffung dieser Waage wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1911 festgesetzt.

4. Das Mikroskop muß eine mindestens 350fache Linearvergrößerung leisten und muß mit einem Okularmikrometer ausgestattet sein. Zur Anschaffung eines solchen



Mikroskops wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1911 festgesetzt.

5. Die Siebe dürfen nicht aus Kupfer-, Messing- oder Bronzedraht gefertigt sein.

6. Bei Anfertigung von Arzneien ist der in den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 13 erwähnte Normal-Tropfenzähler zu verwenden.

Ferner bestimmt das Ministerium was folgt:

1. In jeder Apotheke muß vom 1. Januar 1911 ab mindestens ein Exemplar des Deutschen Arzneibuches — fünfte Ausgabe 1910, erschienen im Verlage von R. von Decker (G. Schenk) in Berlin — vorhanden sein.

2. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind mit dem 1. Januar 1911 aufgehoben.

Oldenburg, den 30. Dezember 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.



N^o 118.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aufhebung der Kammerbekanntmachung vom 8./21. August 1823, betreffend Intimation des § 3 der Verordnung vom 16. August 1794 wegen der zu verstattenden Versicherung beweglicher Güter vor Feuergefähr in auswärtigen Affekuranz-Anstalten sowie der Regierungsbekanntmachung vom 7. März 1848, betreffend die Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Feuergefähr.

Oldenburg, den 31. Dezember 1910.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einzigter Artikel.

Die Kammerbekanntmachung vom 8./21. August 1823, betreffend Intimation des § 3 der Verordnung vom 16. August 1794 wegen der zu verstattenden Versicherung beweglicher Güter vor Feuergefähr in auswärtigen Affekuranzanstalten, sowie die Regierungsbekanntmachung vom 7. März 1848, betreffend die Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Feuergefähr, werden, soweit dies nicht bereits durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 und das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag geschehen ist, aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1910.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.



№ 119.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs.

Oldenburg, den 31. Dezember 1910.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Der § 47 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs (Gesetzblatt Band 32 Seite 405 f.) erhält folgenden Wortlaut:

Inwieweit gemäß § 521 des Handelsgesetzbuchs auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergleichen) von der Führung eines Tagebuchs abgesehen werden kann, bestimmt das Ministerium des Innern.

§ 2.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1910.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.



№. 120.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Führung eines Schiffstagebuchs auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergleichen).

Oldenburg, den 31. Dezember 1910.

Auf Grund des § 521 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und auf Grund des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 31. Dezember 1910, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs, bestimmt das Ministerium folgendes:

§ 1.

Von der Verpflichtung zur Führung eines Schiffstagebuchs gemäß §§ 519, 520 des Handelsgesetzbuchs sind befreit:

- a) Schiffe in der Nahfahrt von weniger als 400 Kubikmeter Bruttoraumgehalt,
- b) Schiffe in der Küstenfahrt von weniger als 250 Kubikmeter Bruttoraumgehalt, welche nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,
- c) Fahrzeuge in der Küstenfischerei,
- d) Fahrzeuge in der kleinen Hochseefischerei, deren Führer die Befähigung gemäß § 6 Nr. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Mai 1904 besitzen müssen,
- e) Luftfahrzeuge von weniger als 400 Kubikmeter Bruttoraumgehalt.

§ 2.

Auf Seeleichter finden die Bestimmungen im § 1 unter a und b keine Anwendung.



§ 3.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1911 in Kraft.

Oldenburg, den 31. Dezember 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

№. 121.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse.

Oldenburg, den 2. Januar 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Im Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse, in seiner durch die Gesetze vom 13. Dezember 1875 und 18. Dezember 1906 abgeänderten Fassung wird das Wort „acht“ durch „zehn“ ersetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 2. Januar 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.